

als Inhaber einer Sortimentsbuchhandlung ausweist. Bücher-Verlangzetteln von Druckereien, Buchbindereien und eventuell auch von Verlagsbuchhandlungen sollten gar nicht existieren. Auf jeden Fall müßten sie aber zurückgewiesen oder die Bestellungen doch nur zum Ladenpreise ausgeführt werden.

—x.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Die ironische Form. Erwiderung der Beleidigung auf der Stelle. — Eine für die Presse beachtenswerte Entscheidung wurde am 7. d. M. vom dritten Strafsenate des Reichsgerichts gefällt. Es handelte sich um eine Strafsache, die zum zweiten Male das Reichsgericht beschäftigte.

Der Druckereibesitzer und Herausgeber des „Elb- und Saalthalboten“, Benno Ernst in Barby, war vom Landgerichte Magdeburg wegen Preßbeleidigung des Maurermeisters B. zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Nachdem auf seine Revision das Urteil aufgehoben worden war, hat ihn das Landgericht Magdeburg am 17. Dezember v. J. abermals verurteilt, aber diesmal nur zu 14 Tagen Gefängnis.

Der Angeklagte hatte früher die Drucksachen für die Magdeburger Baugewerkschaft-Berufsgenossenschaft angefertigt, diese Arbeit aber auf Veranlassung des damaligen Vorsitzenden der Genossenschaft, des Maurermeisters B., verloren. Später war B. von seinem Amte zurückgetreten und hatte in einer Druckschrift auseinandergesetzt, daß er freiwillig sein Amt niedergelegt habe. Der Angeklagte hat nun in seinem Blatte einen Artikel gegen B. veröffentlicht, in welchem er, gereizt durch beleidigende Angriffe B.'s, diesen seinerseits beleidigte.

Das Landgericht hat erkannt, daß Ernst berechnete Interessen wahrnahm, indem er darzulegen suchte, weshalb ihm von der Berufsgenossenschaft die Druckaufträge entzogen seien, und indem er den Versuch machte, sie wiederzugewinnen. Es hat aber aus dem gewählten ironischen Tone, in dem die beleidigenden Vorwürfe gegen B. vorgebracht waren, gefolgert, daß der Angeklagte die Absicht hatte, durch diese Form zu beleidigen. Es hat ferner den Einwand, daß er die Beleidigungen B.'s „auf der Stelle“ habe erwidern wollen, unbeachtet gelassen, da von einem Erwidern auf der Stelle bei Preßbeleidigungen wohl kaum gesprochen werden könne.

Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht auch das zweite Urteil auf und verwies die Sache diesmal an das Landgericht in Halle a. S. Zur Aufhebung führte hauptsächlich die Rüge der Verletzung des § 199 des Strafgesetzbuchs. Rechtsirrtümlich sei es, anzunehmen, daß eine Kompensation zweier Beleidigungen nur dann eintreten könne, wenn die Erwiderung der Beleidigung zeitlich unmittelbar folge. Ferner erregte Bedenken die Feststellung, daß die Ironie ohne weiteres als eine Form nach § 193 des Strafgesetzbuchs anzusehen sei, aus der die Absicht der Beleidigungen zu folgern sei; an sich brauche die Ironie nicht eine solche Form zu sein.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Objektives Verfahren gegen ein Theaterstück. — Der Buchhändler Ferdinand Fezer in Memmingen hatte bei der Staatsanwaltschaft in Halle a. S. beantragt, das als Teil des „Theaters im Salon“ bei Otto Wendel in Halle erschienene einaktige Verspiel „Die Lindenwirtin“ als Nachdruckobjekt einzuziehen und ihn, den Antragsteller, als Nebenkläger zuzulassen. Das Landgericht Halle hat am 26. November v. J. den Antrag auf Einziehung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hatte Herr Fezer als Nebenkläger Revision eingelegt. Diese wurde am 7. d. M. vom Reichsgericht als unzulässig verworfen, da Herr Fezer nach dem bis Ende 1901 in Kraft gewesenen Urheberrechtsgesetz überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, als Nebenkläger aufzutreten.

Mehr Pflege der Handschrift an höheren Schulen. — Eine Verfügung über die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern hat der preussische Kultusminister unterm 26. März an die Provinzialschulkollegien erlassen. In der Verfügung wird darauf hingewiesen, daß die Einwirkung der Leiter und Lehrer der höheren Schulen in beregter Beziehung noch vielfach des nötigen Nachdruckes und der ausdauernden Gleichmäßigkeit entbehrt, und daß dieser Mangel namentlich bei den Prüfungsarbeiten in den höheren Klassen hervortrete. Die bedauerliche Thatsache ist nicht in Abrede zu stellen, daß zahlreiche Schüler von den höheren Lehranstalten mit einer Hand-

§ 199 St.-G.-B.: „Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.“

schrift abgehen, die — offenbar infolge von Vernachlässigung während der in den oberen Klassen zugebrachten Schulzeit — auch bei billigen Anforderungen viel zu wünschen übrig läßt. — Um nun Abhilfe zu schaffen und um den Bemühungen der Aufsichtsbehörden um die Pflege einer guten Handschrift einen wirksameren Erfolg als bisher zu sichern, hat der Minister verfügt: „Fortan ist allgemein sowohl in die gewöhnlichen, im Laufe des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse bis in die Ober-Prima hin, als auch in die Reife-Zeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen, dabei aber auch ausdrücklich zu rügen, falls er etwa die Neigung zeigt, seinen Namen undeutlich zu schreiben. Wo die Vorbrücke der Zeugnisse für dieses Urteil keine besondere Stelle bieten, ist es unter „Fleiß“ einzutragen.“ (Vjzgr. Tzbl.)

Gesellschaft für Theatergeschichte. — Die konstituierende Generalversammlung der als in Vorbereitung begriffen kürzlich hier erwähnten „Gesellschaft für Theatergeschichte“ fand am 6. April im Berliner Presseklub, Unter den Linden, statt. Von auswärtigen Mitgliedern waren u. a. der Direktor des Wiener Burgtheaters, Dr. Schlenker, erschienen. Der Einberufer, Chefredakteur von „Bühne und Welt“, Heinrich Stümcke, legte in kurzer Eröffnungsrede Aufgaben und Ziele der Gesellschaft dar, worauf zur Konstituierung geschritten und Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister des königlichen Amtsgerichts I zu Berlin beschlossen wurde. Die von Justizrat Michaelis redigierten Statuten wurden nach sorgfältiger Durchberatung einstimmig angenommen. In den Vorstand der Gesellschaft wurden sodann gewählt die Herren Universitäts-Professor L. Geiger in Berlin (Präsident); Geheimrat Kürschner in Eisenach und Universitäts-Professor B. Vigmann in Bonn (Vize-Präsidenten); Chefredakteur Stümcke in Berlin (Schriftführer); Verlagsbuchhändler Georg Elsner in Berlin (Schatzmeister); Professor Hermann Conrad in Großlichterfelde, Hoftheaterdramaturg Professor Gerstmann in Stuttgart, Oberregisseur Max Grube in Berlin, Hoftheaterregisseur Dr. Kilian in Karlsruhe, Chefredakteur J. Landau in Berlin, Dramaturg Dr. Poensgen-Alberti in Prag, Intendant E. v. Possart in München, k. k. Hofburgtheaterdirektor Schlenker in Wien, Chefredakteur Phil. Stein, Universitäts-Professor Alex. v. Weilen in Wien, Dr. Heinrich Welti in Berlin, Universitäts-Professor G. Witkowski in Leipzig. Justizrat Michaelis in Berlin wurde zum Syndikus ernannt. Die Gesellschaft zählt bereits 200 Mitglieder. Anmeldungen neuer Mitglieder nimmt das Sekretariat der Gesellschaft, Berlin W. 62, Wormserstraße 7, entgegen.

Humboldt-Akademie. — Die Volkshochschule Humboldt-Akademie in Berlin eröffnet, wie der Reichsanzeiger mitteilt, am heutigen Mittwoch, den 9. April, und an den folgenden Wochentagen die 72 populärwissenschaftlichen Vortragszyklen und Unterrichtskurse des Frühjahrsquartals. Am Mittwoch beginnen zahlreiche Vorlesungen in den Lehrstätten NW., Georgenstraße 30/31 und W., Lützowstraße 84d, in den Abendstunden, sowie ein kunstgeschichtlicher Vortrag im königlichen Alten Museum nachmittags 4 Uhr, die übrigen Vorlesungen an den darauf folgenden Tagen in denselben Lehrstätten, eine Anzahl auch in C. Weinmeisterstraße 16/17 (am Montag Abend), in W., Wilhelmstraße 92/93, Architektenhaus (am Donnerstag Vormittag), und in der königlichen Nationalgalerie (am Donnerstag Nachmittag 4—5 Uhr). Für die Mehrzahl der Zyklen, die sämtlich für Herren und Damen gehalten werden, ist der erste Vortrag frei zugänglich; die Ausnahmen sind im Programm vermerkt. Die Hörgebühren für die gewöhnlichen Zyklen von zehn Vorträgen betragen für Mitglieder und Lehrer, Subalternbeamte, Studenten, Arbeiter, Handlungslehrlinge u. s. w. 3 M., für andere 5 M. Alles Nähere enthalten die ausführlichen Lehrprogramme, die 28 Seiten stark, für 10 M. in bekannten Buchhandlungen, im „Invalidendank“ und in den Bureaus des „Wissenschaftlichen Centralvereins“ (Nicolai'sche Buchhandlung, Dorotheenstraße 75; E. Haase, Potsdamerstraße 116a; S. Hahne, Prinzenstraße 54; Th. Fröhlich, Landsbergerstraße 32, und im Architektenhaus) käuflich sind.

Aus dem Antiquariat. — Die Bibliothek des schwäbischen Dichters Justinus Kerner wurde von der Firma R. Levi, Buchhandlung und Antiquariat in Stuttgart, erworben.

Personalmeldungen.

Hof-titel. — Der Fürst zu Schaumburg-Lippe hat dem Herrn Gustav Bruns, Inhaber der Firma J. C. C. Bruns in Minden, das Prädikat „Fürstlicher Hof-Buch- und Steindrucker und Verlagsbuchhändler“ verliehen.